

II-282 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

1.12.1966

114/A.B.

zu 116/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten L i w a n e c und Genossen,  
betreffend ÖVP-Zensur im Rundfunk

-.-.-.-.-

In Beantwortung der Anfragen der Abgeordneten Liwanec und Genossen vom 9.11.1966, betreffend ÖVP-Zensur im Rundfunk, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bei dem Vorgang in der Fernsehsendung "Zeitventil" am 18. Oktober 1966 hat es sich um keine Zensur im rechtlichen Sinne gehandelt, sondern um eine Einflußnahme des Generaldirektors der Rundfunkgesellschaft auf das Programm durch Nichtsendung eines Teiles eines Beitrages, so wie etwa vergleichsweise der Chefredakteur einer Zeitung Manuskripte für die in seiner Zeitung erscheinenden Artikel ablehnen kann.

Eine - verfassungsgesetzliche unzulässige - Zensur läge hingegen vor, wenn außerhalb des Rundfunkunternehmens stehende Personen, insbesondere staatliche Organe - soweit nicht etwa § 20 des Fernmeldegesetzes 1949 Anwendung zu finden hat -, auf die Programmgestaltung Einfluß nehmen würden. Eine derartige Einflußnahme dritter Personen lag jedoch bei dem in Rede stehenden Vorgang in keiner Weise vor, sodaß in diesem Fall auch nicht von einer Zensur und einer Verantwortlichkeit hierfür gesprochen werden kann.

-.-.-.-.-